

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Vorab per E-Mail: [geschaeftsstelle.bk@bnetza.de](mailto:geschaeftsstelle.bk@bnetza.de)

Bundesnetzagentur  
Geschäftsstelle der Beschlusskammern  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Durchwahl

02 21 / 3 76 77-33

Datum

14.03.2011

**BK 3d-10/112 – Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH  
zu IP-Bitstream Access 2010**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu unseren bisherigen Stellungnahmen im laufenden Verfahren möchten wir noch einmal auf die Ausgestaltung des angesprochenen Qualitätsmonitorings eingehen. Bereits in unserer Stellungnahme vom 21. Februar 2011 waren wir auf die einzelnen Parameter eingegangen. Wir möchten an dieser Stelle allerdings nochmals darauf hinweisen, dass ein reines Monitoring keinen Anreiz für verbesserte Prozessqualitäten darstellen kann.

Aus Sicht der Verbandsunternehmen kann das Monitoring die in dem neuen Standardangebot zu definierenden Fristen lediglich überprüfen und als Grundlage für eine ggf. notwendige Anpassung der ebenfalls festzulegenden Pönalisierung dienen. Sollte sich z. B. herausstellen, dass die Bereitstellungsfristen regelmäßig nicht eingehalten werden, ist die Pönale anzuheben, da diese offensichtlich in der vorherigen Höhe nicht anreizkompatibel war.

Unabdingbar ist es aber, dass neben dem von der Telekom vorgeschlagenen Monitoring die Nichteinhaltung der im Standardangebot zu definierenden Fristen für die einzelnen Geschäftsfälle pönalisiert wird; die Telekom also für die Schlechtleistung haftet.

Die Ausgestaltung des Fristen- und Pönalensystems kann sich aus Verbandssicht an der im TAL-Vertrag bereits definierten Logik orientieren.

Unsere Mitgliedsunternehmen sehen darin das einzig wirksame Mittel die Qualität des hier besprochenen Vorprodukts, seiner – zukünftig noch wachsenden - Wichtigkeit entsprechend, an das TAL-Vorprodukt anzugleichen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Müller-Menn

Justiziarin